

Kleine Anfrage

des Abg. Rainer Hinderer SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Regelung zum Ersatz des Verdienstausfalls
bei Kreisrätinnen und Kreisräten**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der Ersatz des Verdienstausfalls bei Kreisrätinnen und Kreisräten in den einzelnen Kreistagen, in denen es eine Pauschalierung des Verdienstausfalls gibt (bitte mit Angabe der Durchschnittssätze und des Gesamtbetrags für den jeweiligen Kreistag)?
2. In welchen Kreistagen gibt es eine Alternative zur Pauschalierung des Ersatzes des Verdienstausfalls für Kreisrätinnen und Kreisräte und wie sehen diese Alternativen aus (bitte mit Angabe der Spannweite der einzelnen Sätze und des Gesamtbetrags für den jeweiligen Kreistag)?
3. Gibt es weitere Möglichkeiten, Verdienstausfälle, die durch die Ausübung des Mandats als Kreisrätin oder als Kreisrat entstehen, zu kompensieren?

01.08.2019

Hinderer SPD

Begründung

In § 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg wird der Ersatz des Verdienstausfalls bei Kreisrätinnen und Kreisräten geregelt. Ziel der Kleinen Anfrage ist es, in Erfahrung zu bringen, wie die Kreistage in Baden-Württemberg den Ersatz über ihre jeweiligen Satzungen ausgestalten.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. August 2019 Nr. 2-0141.5/16/6745 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist der Ersatz des Verdienstausfalls bei Kreisrätinnen und Kreisräten in den einzelnen Kreistagen, in denen es eine Pauschalierung des Verdienstausfalls gibt (bitte mit Angabe der Durchschnittssätze und des Gesamtbetrags für den jeweiligen Kreistag)?

Zu 1.:

Der den Kreisrätinnen und Kreisräten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) zustehende Ersatz ihres Verdienstausfalls und ihrer Auslagen kann in pauschalierter Form durch die Festsetzung von Durchschnittssätzen (§ 15 Absatz 2 LKrO) und/oder die Gewährung einer Aufwandsentschädigung (§ 15 Absatz 3 LKrO) erfolgen. Eine Aufwandsentschädigung kann in Form eines regelmäßig zu zahlenden Betrags und/oder als Sitzungsgeld gewährt werden. Die Form und Höhe der Entschädigung wird vom Kreistag durch Satzung geregelt.

Die in den baden-württembergischen Landkreisen geltenden Entschädigungsregelungen sind aus der als *Anlage* beigefügten Übersicht des Landkreistags Baden-Württemberg ersichtlich.

Nach dem durch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vorgeschriebenen Kontenrahmen, der nach § 48 LKrO auch für die Landkreise Anwendung findet, werden auf dem Konto „Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten“ neben den Entschädigungen für Kreisrätinnen und Kreisräte auch die Entschädigungen für andere ehrenamtlich Tätige des Landkreises sowie weitere Leistungen wie zum Beispiel Reisekosten und Unfallversicherungsbeiträge ausgewiesen. Der auf die Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte entfallende Betrag ist deshalb aus der Finanzstatistik nicht ersichtlich. Auch aus den den Rechtsaufsichtsbehörden vorliegenden Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen ist der auf die Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte entfallende Betrag mit Blick auf die rechtlich vorgeschriebene Mindestgliederung in der Regel nicht ablesbar.

2. In welchen Kreistagen gibt es eine Alternative zur Pauschalierung des Ersatzes des Verdienstausfalls für Kreisrätinnen und Kreisräte und wie sehen diese Alternativen aus (bitte mit Angabe der Spannweite der einzelnen Sätze und des Gesamtbetrags für den jeweiligen Kreistag)?

Zu 2.:

Anstelle einer pauschalen Abgeltung des Entschädigungsanspruchs nach Durchschnittssätzen und/oder durch eine Aufwandsentschädigung können Auslagen und Verdienstausfall in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet werden. Durch Satzung können hierfür Höchstbeträge festgelegt werden (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 LKrO).

Eine Erstattung des Verdienstausfalls der Kreisrätinnen und Kreisräte in tatsächlicher Höhe erfolgt in keinem Landkreis in Baden-Württemberg.

3. Gibt es weitere Möglichkeiten, Verdienstausfälle, die durch die Ausübung des Mandats als Kreisrätin oder als Kreisrat entstehen, zu kompensieren?

Zu 3.:

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder ist in § 15 LKrO abschließend geregelt.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär

Anlage

Übersicht über Satzungen zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in Baden-Württembergischen Landkreisen

(Stand: 06/2019; Quelle: Landkreistag Baden-Württemberg)

	Entschädigung für alle ehrenamtlich Tätigen eines Kreises				Entschädigung von Kreisräten						Angerechnete Zeit für Hin- und Rückfahrt	Gewährung von Reisekosten	Bemerkungen		
	Pauschale Entschädigung pro Tag	Entschädigung nach Durchschnittssätzen		Zusätzliche Pauschale für Fraktionsvorsitzende pro Monat für Kreisräte	Pauschale Entschädigung pro Monat für Kreisräte	Pauschale Sitzungsent-schädigung pro Sitzung	Sitzungsgehalt getrennt nach:		Aus-lagen	Verdienst-ausfall				Durch-schnittssatz und Ver-dienst-ausfall zusammen-gefasst!	
		Stunden	Aus-lagen				Durchschnittssatz	einheitlicher Durchschnittssatz							
Landkreis															
Alb-Donau-Kreis															Personen, die durch eine jährlich auszugebende schriftliche Erklärung der Geschäftsstelle des Kreistags glaubhaft machen, dass ihnen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder der Pflege von im Haushalt lebenden Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten hierfür Verdienstaussfall
Biberach															1,5-fach bei Verdienstaussfall, Pflegekosten eines Angehörigen od. Betreuung eines Kindes.
Bodenseekreis	50,00 € ¹														1 pro Sitzung
Breisgau-Hochschwarzwald															ja
Böblingen															ja

Landkreis	Entschädigung für alle ehrenamtlich Tätigen eines Kreises			Entschädigung von Kreisräten						Angerechnete Zeit für Hin- und Rückfahrt	Gewährung von Reisekosten	Bemerkungen	
	Pauschale Entschädigung pro Tag	Entschädigung nach Durchschnittssätzen		Pauschale Entschädigung pro Monat für Kreisräte	Zusätzliche Pauschale für Fraktionsvorsitzende pro Monat	Pauschale Sitzungsent-schädigung pro Sitzung	Sitzungsgeld getrennt nach:		einheitlicher Durchschnittssatz (Auslagen und Verdienstaufschlag zusammengefasst)				
		Durchschnittssatz getrennt nach:	Aus-lagen				Verdienst-ausfall	Durchschnittssatz getrennt nach:					Aus-lagen
Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden					
Landkreis													
Calw		bis 4	40,00 €	a) + 70,00 €	60,00 €						Je 45 min.	ja	a) für Fraktionen + Gruppen bis 5 Mitglieder b) für Fraktionen + Gruppen über 5 bis 10 Mitglieder c) für Fraktionen + Gruppen über 10 Mitglieder 1 pro KT- oder Ausschusssitzung 2 pro Arbeitskreis- oder Unterausschusssitzung
Emmendingen		über 4	50,00 €	b) + 90,00 € c) + 100,00 €	30,00 €						Je 45 Min.	ja	
Enzkreis		bis 4 4 - 8 über 8	50,00 € 60,00 € 70,00 €	200,00 €	90,00 €	bis 4 4 - 8 über 8	*	50,00 € 60,00 € 70,00 €			Je 45 min.	ja	* Bei geltendem Verdienstaufschlag: Doppelte Entschädigung, wenn Sitzung vor 19 Uhr begonnen und sie an einem Wochentag (Mo.-Fr.) stattfand.
Esslingen			75,00 € ³ 150,00 € ⁴	120,00 € ³ 200,00 € ⁴	75,00 € ³ 150,00 € ⁴							ja	1 Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern 2 Fraktionen ab 11 Mitgliedern 3 je Sitzung und Sitz 4 bei mehreren Sitzungen am Tag max. Freiberufler/Selbständige, die Verdienstaufschlag und Kreisräte, die die Notwendigkeit einer Aufsicht/Pflegekraft (Kind bis 12 Jahre) glaubhaft machen können, erhalten die 1 1/2-fache Entschädigung
Freudenstadt		bis 3 3 - 6 über 6	35,00 € 68,00 € 102,00 €	102,00 €		bis 3 3 - 6 über 6	34,00 € 67,00 € 100,00 €				1 Stunde	ja	Entschädigung für entgeltliche Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder Pflege von Angehörigen auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bis zur Höhe von 61 € pro Tätigkeitstag
Göppingen		bis 4 4 - 6 6 - 8 über 8	35,00 € 45,00 € 55,00 € 65,00 €	50,00 € Jährl. Sachkostenauf-wand/Frakti-on: 650 € + Jährl. 60 €/Mitglied	25,00 €	bis 4 4 - 6 6 - 8 über 8		35,00 € 45,00 € 55,00 € 65,00 €			Je eine Stunde	ja	1,5 faches Sitzungsgeld bei erhöhtem Verdienstaufschlag, hauslichen Verpflichtungen (Pflege v. Angehörigen, Betreuung von Kindern)

	Entschädigung für alle ehrenamtlich Tätigen eines Kreises				Entschädigung von Kreisräten						Bemerkungen		
	Pauschale Entschädigung pro Tag	Entschädigung nach Durchschnittssätzen			Pauschale Entschädigung pro Monat für Kreisräte	Zusätzliche Pauschale für Fraktionsvorsitzende pro Monat	Pauschale Sitzungsent- schädigung pro Sitzung	Sitzungsgeld getrennt nach:				Angerechnete Zeit für Hin- und Rückfahrt	Gewährung von Reisekosten
		Durchschnittssatz getrennt nach:	einheitlicher Durchschnittssatz (Auslagen und Verdienstaussfall zusammengefasst)	Auslagen				Verdienstaussfall	einheitlicher Durchschnittssatz (Auslagen und Verdienstaussfall zusammengefasst)				
Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	
Landkreis													
Heidenheim													
Heilbronn													
Hohenhe- kreis													
Karlsruhe													
Konstanz													
Lörrach													

	Entschädigung für alle ehrenamtlich Tätigen eines Kreises				Entschädigung von Kreisräten						Angerechnete Zeit für Hin- und Rückfahrt	Gewährung von Reisekosten	Bemerkungen			
	Pauschale Entschädigung pro Tag	Entschädigung nach Durchschnittssätzen			Zusätzliche Pauschale für Fraktionsvorsitzende pro Monat	Pauschale Entschädigung pro Monat für Kreisräte	Pauschale Entschädigung pro Sitzung	Sitzungsgeld getrennt nach:						einheitlicher Durchschnittssatz (Auslagen und Verdienstaufschlag zusammengefasst)		
		Stunden	Durchschnittssatz getrennt nach:	Auslagen				Verdienstaufschlag	Auslagen	Verdienstaufschlag					Stunden	
Landkreis																
Ludwigshafen					50,00 € 70,00 €	jährlich 200 € (bis 5 Mitglieder); 400 € (bis 10 Mitglieder); 600 € (bis 20 Mitglieder); 800 € (über 20 Mitglieder)	80,00 €							Je eine Stunde bei sonstigen ehrenamtlich Tätigen	ja	1,5-fach bei Verdienstaufschlag, Kinderbetreuung od. Pflegekosten
Main-Tauber-Kreis					60,00 € 70,00 € 80,00 €	jährlich 960 €								Je eine Stunde	ja	Fraktionen des Kreistages erhalten Sachkostenpauschale i.H.v. 60 € jährlich pro Mitglied.
Neckar-Odenwald-Kreis					50,00 € 65,00 €	75,00 €								Je eine Stunde	ja	Teilnehmer von Fraktionssitzung, die zur Vorbereitung eines Ausschusses oder einer Kreistagsitzung dienen erhalten eine Entschädigung i.H.v. 40€
Ortenaukreis					45,00 € 60,00 €	170,00 €								Je eine Stunde	ja	Auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung i. H. v. bis zu 60€ pro Tag/Reisestag ausgezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt.
Ostalbkreis					40,00 € 50,00 €	100 € (bis 30 Mitglieder); 150 € (über 30 Mitglieder) ebenso für Fraktionsges.	50,00 €							Je eine Stunde	ja	Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag gesondert erstattet. Es wird das einnehalfache des Sitzungsgelds gewährt.
Rastatt					75,00 € 90,00 €	180,00 €								außerhalb imherhalb Wohngemeinde insg. 2/1 Std.	ja	Erhöhtes Sitzungsgeld bei Verdienstaufschlag i.H.v. 80€ bei finanziellen Nachteilen wegen Verpflichtungen im häuslichen Bereich. Zusätzliches Sitzungsgeld für unmittelbare Fraktionssitzung vor oder nach Kreistagsitzung i.H.v. 20 €, wenn diese mind. 2 Std. dauert. Die Fraktionen und Gruppierungen des Kreistags erhalten eine monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 5 € je Mitglied unabhängig von der Größe der Gruppierung.

	Entschädigung für alle ehrenamtlich Tätigen eines Kreises				Entschädigung von Kreisräten						Angerechnete Zeit für Hin- und Rückfahrt	Gewährung von Reisekosten	Bemerkungen	
	Pauschale Entschädigung pro Tag	Entschädigung nach Durchschnittssätzen			Pauschale Entschädigung pro Monat für Kreisräte	Zusätzliche Pauschale für Fraktionsvorsitzende pro Monat	Pauschale Entschädigung pro Sitzung	Sitzungsgeld getrennt nach:		einheitlicher Durchschnittssatz (Auslagen und Verdienstaufschlag zusammengefasst)				
		Durchschnittssatz getrennt nach:	Auslagen	Verdienstaufschlag				Auslagen	Verdienstaufschlag					
Landkreis														
Ravensburg		30,00 € 50,00 €		30,00 € 50,00 €	450,00 € jährlich	675,00 € bzw. 900,00 € jährlich	50,00 €	Stunden				Je eine Stunde	ja	Erhöhtes Sitzungsgeld 100 Euro wegen Verpflichtungen im häuslichen Bereich oder Kinderbetreuung
Rems-Murr-Kreis		bis 3 über 3	33,00 € 65,00 €	33,00 € 65,00 €	90,00 €	85,00 €	65,00 € je Sitzungstag	Stunden		65,00 € je Sitzungstag	Je eine Stunde	Je eine Stunde		Sitze gültig ab 01.07.2019 Erhöhtes Sitzungsgeld 130€ für Verdienstaufschlag oder Beschäftigung einer Haushaltshilfe, Aufsichts- oder Pflegekraft
Reutlingen		bis 5 über 5		60,00 € 70,00 €	50,00 €	1 = 100,00 2 = 150,00 3 = 200,00	bis 5 über 5			60,00 € 70,00 €	Je eine Stunde	ja	Tageshöchstsatz 100,00 € 1 = bei unter 5 Fraktionsmitgliedern 2 = ab 5 bis unter 15 Fraktionsmitgliedern 3 = ab 15 Fraktionsmitgliedern	
Rhein-Neckar-Kreis	60,00 €				50,00 €	100,00 €	60,00 €					ja	bei mehrtägigen Sitzungen 60€ pro Tag, bei zusätzlich monatliche Aufwandsentschädigung von 10€ bei Verzicht auf Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform. Betreuungsleistungen bis zu einer Höhe von 60€ pro Sitzung (Betreuung von mind. 1 Kind bis 12 Jahre oder pflegebedürftige Person im Haushalt). Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamteten und Ehrenbeamte (300 € für sv. Kreisbrandmeister, 75 € für Unterkreisführer)	
Rottweil		bis 6 über 6	40,00 € 80,00 €	40,00 € 80,00 €		50,00 €	bis 6 über 6		40,00 € 80,00 €		Je eine Stunde	ja	Entschädigung für Verdienstaufschlag nur für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen sowie auf Nachweis Arbeitnehmer, freiberufl. Tätige und Selbständige Änderungen treten zum 1.9.2019 in Kraft	
Sigmaringen		bis 3 über 3		31,00 € 50,00 €			bis 3 über 3			31,00 € 50,00 €	Je eine halbe Stunde insgesamt	ja	1,5-fach bei Betreuung eines Kindes oder Pflege eines Angehörigen	
Schwarzwald-Baar-Kreis		bis 4 bis 6 über 6		55,00 € 75,00 € 85,00 €	75,00 €	150,00 €	75,00 €				Je eine Stunde	ja, bei Fahrradbenutzung 0,10 €/km.	Gruppierungen des Kreistages erhalten Zuschuss für Geschäftsausgaben i.H.v. 60 € jährlich pro Mitglied. Auf Antrag sind die Mittel ins Folgejahr übertragbar. Änderungen gültig ab 22.07.2019	
Schwäbisch-Hall		bis 3 3 - 5 über 5		30,00 € 40,00 € 50,00 €	62,00 €	62,00 €	bis 3 3-5 über 5			30,00 € 40,00 € 50,00 €	Je eine Stunde	ja		

	Entschädigung für alle ehrenamtlich Tätigen eines Kreises				Entschädigung von Kreisräten						An gerechnete Zeit für Hin- und Rückfahrt	Gewährung von Reisekosten	Bemerkungen		
	Pauschale Entschädigung pro Tag	Entschädigung nach Durchschnittssätzen			Pauschale Entschädigung pro Monat für Kreisräte	Zusätzliche Pauschale für Fraktionsvorsitzende pro Monat	Pauschale Sitzungsent-schädigung pro Sitzung	Sitzungsgeld getrennt nach:						einheitlicher Durchschnittssatz (Auslagen und Verdienstausfall zusammengefasst)	
		Durchschnittssatz getrennt nach:	Aus-lagen	Verdienst-ausfall				Aus-lagen	Verdienst-ausfall	Stunden					
Landkreis		Stunden													
Tübingen		bis 3 3 - 8 über 8	40,00 € 60,00 € 80,00 €	25,00 € ¹ 50,00 € ² 75,00 € ³	30,00 €			bis 3 3 - 8 über 8			40,00 € 60,00 € 80,00 €	Je eine Stunde	ja	bis 3 Fraktionsmitglieder 4-10 Fraktionsmitglieder über 11 Fraktionsmitglieder	
Tübingen		bis 4 über 4	34,00 € 55,00 €	30,00 € (1) 60,00 € (2) 90,00 € (3)				bis 4 über 4			34,00 € 55,00 €	Je eine Stunde	ja	Doppeltes Sitzungsgeld bei Betreuung eines Kindes oder Pflege eines Angehörigen (1) bis 3 Fraktionsmitglieder (2) 4 - 10 Fraktionsmitglieder (3) über 11 Fraktionsmitglieder	
Zollernalbkreis	50,00 €				15,00 €								ja	Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte 200€ mtl.	
Waldshut					50,00 €			bis 3 3-6 über 6			30,00 € 40,00 € 50,00 €	Je eine Stunde	ja		